

Stiftung Sicherheit im Skisport

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Sicherheit im Skisport".
2. Sie hat ihren Sitz in Planegg bei München.
3. Die Stiftung ist eine öffentliche, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung dient der Sicherheit im Skisport.

Gefördert werden sollen unter angemessener Berücksichtigung von Umweltbelangen:

- a) Die Aufklärung über Sicherheit und richtiges Verhalten im Skisport, insbesondere im Schulunterricht und bei Skilehrgängen sowie bei der Ausbildung von Lehrkräften und Skilehrern, und die Information über Erfordernisse der Sicherheit und Umweltverträglichkeit;
 - b) Wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Versuche zur Entwicklung möglichst unfallsicherer Skiausrüstung in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitskreis Sicherheit beim Skilauf e.V. (IAS) und ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland; ebenso zur Erhaltung sicherer Wintersportgelände unter Wahrung der Belange des Umweltschutzes;
 - c) Die Sicherheit auf Skipisten und Loipen, insbesondere durch Förderung der DSV-Skiwacht für alle Skisportler und Empfehlungen für den Ausbau, die Beschaffenheit und Pflege von Skipisten und Loipen sowie durch Empfehlungen für eine höchstmögliche Umweltverträglichkeit von Skisportanlagen;
 - d) Unfallverhütung durch Information in Fernsehen, Rundfunk und Presse sowie durch andere vorbeugende Maßnahmen;
 - e) Bekämpfung der Lawinengefahr und Verbesserung von Suchmethoden und Suchgeräten;
 - f) Maßnahmen zur Beseitigung oder Milderung von Unfallfolgen bei Skiunfällen, wie Rehabilitation und Hinterbliebenenhilfe für bedürftige Personen im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie Berufsumschulung;
 - g) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen Skiverbänden des Internationalen Skiverbandes (FIS) und anderen Organisationen zur Förderung des Skisports.
2. Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

3. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

4. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt € 3.462.569,69 (Stichtag: 30. Juni 2003).
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Es ist vorgesehen, das Stiftungsvermögen durch weitere Zuwendungen bis zu 6 Millionen Euro zu erhöhen.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - a) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) Aus Zuwendungen, soweit die Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zuschüsse oder langfristige zinslose Darlehen gewähren oder Maßnahmen selbst durchführen. Die Darlehen dürfen nur bei ausreichender Sicherheitsleistung und nur an steuerbegünstigte Einrichtungen gewährt werden.
3. Die Mittel dürfen nicht an die Stelle von Beihilfen der öffentlichen Hand treten.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Auslagen können den Mitgliedern in der nachgewiesenen Höhe erstattet werden.

§ 6 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 15 bis 30 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
2. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden durch den Stifter berufen. Die Berufung der weiteren Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren berufen. Die erneute Berufung ist möglich.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Kuratoriums

1. Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Die Entsendung eines Vertreters mit Stimmrecht für die jeweilige Sitzung ist möglich.
3. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Schriftliche Beschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder an ihm teilnehmen.
5. Satzungsänderungen und der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Richtlinien zur Verwirklichung des Stiftungszweckes;
- b) Haushaltsvoranschlag, Jahresabschluss sowie Entlastung des Vorstandes;
- c) Änderung der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes;
- d) Antrag auf Aufhebung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus 3 Mitgliedern, die der Vorstand des "Deutschen Skiverbandes e.V." (DSV), und 3 Mitgliedern, die der Vorstand der "Freunde des Skisports e.V. im DSV" (FdS) benennt und abberuft, sowie dem Ehrenvorsitzenden, sofern ein solcher ernannt ist.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung und seinen Stellvertreter.
3. Der Vorstand kann ein besonders verdientes Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes der Stiftung, das dem Vorstand des Deutschen Skiverbandes angehört, kann ein anderes Mitglied des DSV-Vorstandes, jedes Mitglied des Vorstandes der Stiftung, das dem Vorstand der Freunde des Skisports angehört, kann ein anderes Mitglied des FdS-Vorstandes mit seiner Vertretung im Vorstand der Stiftung schriftlich für die jeweilige Sitzung beauftragen.
5. Alle Mitglieder des DSV- und des FdS-Vorstandes, die nicht dem Vorstand der Stiftung angehören, haben bei dessen Sitzungen Anwesenheits- und Rederecht.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes im Rahmen der durch das Kuratorium aufgestellten Richtlinien.
2. Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung befugt, sofern sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 11 Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche gemeinsame Sitzung des Kuratoriums und des Vorstandes statt. Die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
2. Gegenstand der ordentlichen gemeinsamen Sitzung ist u. a. eine Beratung über
 - a) den Jahresabschluss
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) den Haushaltsvoranschlag.

§ 12 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Bei Willenserklärungen, insbesondere bei Zeichnung des Vorstandes für die Stiftung, wird die Stiftung durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 13 Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 15) einholt.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Deutschen Skiverband e.V..

Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Aufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung führt die Regierung von Oberbayern.

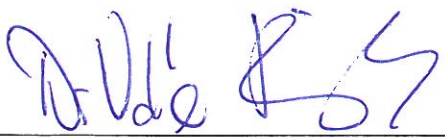
§ 15 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft; gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 7. Mai 1990 außer Kraft.

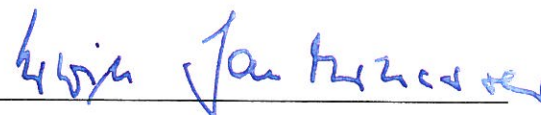
Planegg, den 21. Juli 2003



Dr. h.c. Hans Hansen



Dr. Volker Himmelseher



Erwin Lauterwasser